

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Elektromobilität

Lastmanagementsysteme und Ladestationen

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine
Umweltschutzmaßnahmen

Zeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2024



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	4
2. Dauer der Förderungsaktion	4
3. Wie und was wird gefördert?.....	4
4. Begriffsbestimmungen	4
5. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	5
6. Förderungsvoraussetzungen	5
7. Lastmanagementsysteme.....	6
8. Intelligente E-Ladestationen.....	8
9. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?.....	10
10. Anhang.....	11

1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheits-schädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Dauer der Förderungsaktion

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum **von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024**, und **nur solange finanzielle Mittel verfügbar** sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

3. Wie und was wird gefördert?

Das **Land Steiermark** gewährt für **sein Gebiet einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse**. Diese Investitionskostenzuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.

Folgende Förderungen sind möglich:

- **Lastmanagementsysteme** – siehe Pkt. 7
- **Intelligente E-Ladestationen** – siehe Pkt. 8

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Abstellplatz für Kraftfahrzeuge¹

Jene Teilfläche einer Garage oder Abstellfläche, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges dient

4.2 Lastmanagementsystem

Leistungsregelung mehrerer Ladepunkte, welche mit dem Ziel der optimierten Netzan-schluss-Auslastung die aktuelle Leistung des Netzan-schlusses misst, die Ladeleistung dementsprechend anpasst und auf die vorhandenen Ladepunkte aufteilt

¹ Begriffsbestimmung entsprechend § 4 Stmk. Baugesetz

4.3 E-PKW

PKW mit **reinem Elektroantrieb** (BEV) der Klassen M1 oder N1 sowie der Klasse L mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

4.4 Intelligente E-Ladestation

Stationärer oder mobiler Anschluss zum Laden eines oder mehrerer E-PKW, der die Ladenenergie aufzeichnet und über eine Smart-Grid bzw. Smart-Home-Funktionalität (z.B. zeitgesteuertes Laden, Möglichkeit der Fernsteuerung etc.) verfügt

4.5 Ladepunkt

Schnittstelle, mit der zur selben Zeit nur ein E-PKW geladen werden kann

4.6 Wohnung

Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die ganzjährige Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen

5. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen, die nicht von Dienststellen des Landes Steiermark angeboten werden, ist im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie möglich.

6. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein **befugtes Elektronternehmen** durchgeführt werden.
- b) Es werden **nur neue (ungebrauchte) Anlagen(-teile) und Komponenten** gefördert.
- c) Die **Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren** sind gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen.
- d) Aus der geförderten Ladestation darf ausschließlich **Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie** für das Elektrofahrzeug abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn am Standort eine **PV-Anlage** installiert ist, die eine Leistung von mindestens 1,5 kWp aufweist (bei Lastmanagementsystemen entsprechend Pkt. 7 gilt dies pro Ladepunkt).

- e) Die geförderte Anlage muss **zumindest 4 Jahre lang zweckentsprechend betrieben** werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

7. Lastmanagementsysteme

Es wird die **Anschaffung und Installation von Lastmanagementsystemen für Wohngebäude in der Steiermark** mit mehr als 4 Wohnungen oder mehr als 10 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gefördert.

7.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische **Personen mit Hauptwohnsitz bzw. Unternehmensstandort in der Steiermark** können im Rahmen von **Wohnnutzungen** Förderungsanträge stellen:

- Eigentümer:innen und Eigentümer:innengemeinschaften
- Bevollmächtigte Hausverwaltung
- Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist

7.2 Förderungssätze

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze, wobei die möglichen Ladepunkte des Lastmanagementsystems entsprechend Pkt. 7.4 a) zu berechnen sind. Darüber hinaus ist die Förderung **mit maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt. Nähere Informationen zu den anrechenbaren Investitionskosten sind unter Pkt. 7.3 angeführt.

Mögliche Ladepunkte des Lastmanagementsystems	Förderung [€] max.
Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten	5.000,-
Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten	2.500,-

7.3 Anrechenbare Investitionskosten

Unter die **anrechenbaren Investitionskosten** fallen Kosten für

- **Material und Montage/Installation** des Lastmanagementsystems inkl. elektrische Zuleitungen, elektrischer Verteiler und Datenleitungen/Datenanbindung zur Zentraleinheit
- die **Verstärkung des Hausanschlusses**
- notwendige **bauliche Maßnahmen** (z. B. Grabungen, Wanddurchbrüche)
- die **Planung** bis 10 % der Kosten für Material, Montage/Installation, Verstärkung des Hausanschlusses, bauliche Maßnahmen

Bemessungsgrundlage sind die jeweils nachgewiesenen Kosten, bei möglichem Vorsteuerabzug ohne Umsatzsteuer.

7.4 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- a) Bis zu einer Größe von **50 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge** ist das Lastmanagementsystem für alle Abstellplätze auszulegen. **Ab 51 vorhandenen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge** ist das Lastmanagementsystem für mindestens 80 Prozent der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge auszulegen.
- b) Es muss **mindestens ein Ladepunkt** gemeinsam mit dem Lastmanagementsystem installiert werden.

7.5 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** (Formular verfügbar auf www.umweltfoerderungen.steiermark.at)
- b) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung des Lastmanagementsystems, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten; soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- c) **Vollständiger Grundbuchsauszug** (nicht älter als 12 Monate)
- d) **Baubewilligung des Wohngebäudes**, aus der die Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hervorgeht
- e) **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- f) **Fotos** des installierten Lastmanagementsystems in entsprechender Qualität
- g) Nachweis über zumindest einen **installierten Ladepunkt**

- h) **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
- eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz bezogen wird *oder*
 - des Errichtungssattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp pro Ladepunkt
- i) **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis** eines befugten Elektrounternehmens, aus dem hervorgeht,
- dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind *und*
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist *und*
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.

8. Intelligente E-Ladestationen

Es wird die Anschaffung von **dreiphasigen, intelligenten E-Ladestationen** in Form einer Wallbox oder eines Ladekabels (mobile charger) mit einer möglichen Bemessungsleistung von mindestens 11 kW gefördert.

8.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark, auf die **ein E-PKW entsprechend Pkt. 4.3 zugelassen** ist, können Förderungsanträge stellen. Der E-PKW darf nicht für unternehmerische Tätigkeiten genutzt werden.

8.2 Förderungssätze

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit **maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt.

Intelligente E-Ladestationen	Förderung [€] max.
Intelligentes Ladekabel	100,-
Wallbox	300,-

8.3 Anrechenbare Investitionskosten

Unter die **anrechenbaren Investitionskosten** fallen folgenden Kosten:

- **Kosten für die Anschaffung** der Wallbox oder des intelligenten Ladekabels
- **Kosten für Montage/Installation** (nur bei Wallboxen)

Bemessungsgrundlage sind die jeweils nachgewiesenen Kosten, bei möglichem Vorsteuerabzug ohne Umsatzsteuer.

8.4 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Auf den Antragsteller/die Antragstellerin muss ein **E-PKW** in der Steiermark **zugelassen** sein.

8.5 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** (Formular verfügbar auf www.umweltfoerderungen.steiermark.at)
- b) **Rechnungen** mit Zahlungsnachweisen (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller/ die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zur Marke, Art und Leistung der intelligenten E-Ladestationen.
Soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- c) **Zulassungsschein** (Kopie) für den E-PKW (**reiner Elektroantrieb** entsprechend Pkt. 4.3)
- d) **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- e) **Fotos** der installierten, intelligenten E-Ladestation in entsprechender Qualität
- f) **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
 - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz bezogen wird *oder*
 - des Errichtungssattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- g) **Nur bei einer Wallbox:** Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens (Gewerbe Elektrotechnik), aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektronische Niederspannungsanlagen“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladestysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind *und*
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist *und*
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.

9. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die Einreichung verläuft in einem **einstufigen Verfahren**:

Der Förderungsantrag kann erst **nach Lieferung (Kauf) und Montage bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen** und binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum eingereicht werden. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

Binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** kann die Förderungsauszahlung über den Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg² beantragt werden.

Der **Förderungsantrag** ist einzubringen bei:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Fax: +43 (316) 877 4569
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

² Für das Datum des Einlangens des Förderungsantrages beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zählt der Poststempel.

10. Anhang

10.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderung.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

10.2 Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und –geber:in rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die

Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 10.2 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

10.3 Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer:in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

10.4 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

10.5 De-minimis-Erklärung für Unternehmen

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 handelt, gilt:

Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

10.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - I. **zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung**
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - II. **für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln**
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012)

können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
 - finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung
datenschutz.stmk.gv.at